

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1318.) Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits. Vom 25sten August 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen andererseits, von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Vortheile eines freien Verkehrs in immer größerer Ausdehnung zu Theil werden zu lassen, haben zur Erreichung dieses Zwecks Verhandlungen eröffnen lassen, und dazu als Bevollmächtigte ernannt:

einerseits: Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Bayerischen Krone, und des Königlich-Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislau Samuel Kühne, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus- und Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse;

Jahrgang 1831. — (No. 1318.)

Do

anderer-

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten November 1831.)

andererseits: Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst-Ihren Geheimen Rath und Vorstand des Ministeriums des Innern, Franz Hugo Rieß, Kommandeur 1ster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Großherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens, und

Höchst-Ihren Finanzkammer-Rath Friedrich Meisterlin, beauftragt mit der Direktion des indirekten Steuerwesens in Kurhessen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens,

von welchen auf den Grund der stattgehabten Unterhandlungen nachstehender Vertrag mit Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Negierung, von dem Anerkenntnisse ausgehend, daß auf solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbsleßes und des Handels in den Kurhessischen Landen am sichersten zu erreichen sey, vereinigt sich mit der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Staats-Negierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme, und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nothwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit der in den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung Statt finde.

Art. 2. Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben — welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll“ verstanden werden sollen — wird gleichförmig mit der Verwaltung jener Abgaben im Königlich-Preußisch- und Großherzoglich-Hessischen Zollverbande eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Beaufsichtigung beauftragten Kurfürstlich-Hessischen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Beamten, und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der gegenwärtigen Uebereinkunft instruiert werden.

Art. 3. Ueber die Vollziehung der im Artikel 1. und 2. enthaltenen Vereinbarungen soll zur Erreichung der beabsichtigten Uebereinstimmung die geeignete Rücksprache mit der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch im Einverständnisse mit den eben gedachten Regierungen die Abfassung der in dem Kurfürstenthume einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfugungen und Instruktionen sofort erfolgen und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesamte Zollverwaltung des Kurfürstenthums Hessen entworfen werden, welcher mit Berücksichtigung der Lokal-

Ver-

Verhältnisse insbesondere die Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Nebenzoll-Aemter, auch die Bestimmung der Grenz-Bezirke und Zollstraßen, imgleichen der Städte, in welchen Packhäuser oder Niederlagen unversteuerter ausländischer Waaren seyn sollen, nebst den Regulativen für dieselben, so wie die Anordnung der Grenzbewachung, enthalten wird.

Art. 4. Von den Kurfürstlich-Hessischen Landestheilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Preußisch-Hessischen Zollverbande ausgeschlossen:

- a) Der Kurhessische Kreis Schmalkalden bis dahin, wo im Preußischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angrenzenden Gebiete die Zoll-Verfassung regulirt seyn wird;
- b) die Grafschaft Schaumburg bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des Preußischen und Kurhessischen Gebietes.

Es soll jedoch schon jezo den Einwohnern der beiden eben gedachten Kurhessischen Landestheile zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbande liegenden Provinzen gestattet seyn, ihre rohen Produkte, so wie die blos aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zolllinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jetzt vom Zollverbande ausgeschlossenen bleibenden Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Landestheile, bewendet es bei den Anordnungen, die wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande bereits bestehen.

Art. 5. Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen, oder reglementairen Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Staats-Negierungen verfügt werden.

Art. 6. Hinsichtlich des, bei den Zoll-Erhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maasses und Gewichts besteht bereits im Wesentlichen, Uebereinstimmung mit dem Preußischen Maasse und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit derselben von Seiten der Kurfürstlich-Hessischen Regierung, durch angemessene Anordnungen, bewirkt werden. Die hiezu führenden Vergleichungen und Berichtigungen werden unverzüglich statt finden, auch sollen, so weit solches durch einzelne nicht sofort zu beseitigende Verschiedenheiten, und durch die Abweichung des Großherzoglich-Hessischen Maasses und Gewichts nöthig wird, Reduktionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zoll-Erhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. 7. In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deswillen nicht, weil schon jetzt der Kurfürstlich-Hessische Münzfuß in seiner Silber-Einheit dem Königlich-Preußischen nach Schrot und Korn gleich steht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das Kurhessische

Silber-Courant bis zu $\frac{1}{6}$ Thalerstückchen herunter gleich dem Preußischen, und letzteres in seinen durch das Münz-Edikt vom 30sten September 1821. bezeichneten Theilstücken gleich dem Kurhessischen angenommen, auch bei der Vergleichung des einen wie des andern gegen das Großherzoglich-Hessische Geld die beim Anschluß des Großherzogthums bereits fund gemachte Vergleichungs-Tabelle ebenmäßig angewendet werden, so daß der für die Kurhessischen Zollstätten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letzteren in $\frac{1}{24}$ Stücke, von dem Preußischen abweichen kann.

Art. 8. Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen grenzen, können nur unter Zustimmung sämtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich-Hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit andern deutschen Staaten Zoll-Bereinigungs-Verträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile Sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch ertheilt dieselbe im Voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handels-Verträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angrenzen, unter der Voraussetzung, daß hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen.

Art. 9. Mit dem 1sten Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ablösung gebracht werden soll, tritt rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und Kurhessen andererseits, die Freiheit und rücksichtlich der Einnahme an Zöllen die Gemeinschaft ein, wie beide in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. 10. Demgemäß hören von jenem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des Königlich-Preußisch-Großherzoglich-Hessischen Zoll-Verbandes und des Kurfürstenthums Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebiets frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in denselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. 11. In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in deren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben; bis dahin aber, wo dies Ziel erreicht worden

worden, sollen in Absicht der nachbenannten besteuerten Artikel folgende Bestimmungen beobachtet werden:

A. Bei dem Uebergange aus den Königlich-Preußischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

- 1) Die Einführ des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die Kurfürstlich-Hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den Kurfürstlich-Hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusezen, als für den Verbrauch in den Kurfürstlich-Hessischen Landen nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen außerhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in andere Staaten innerhalb des Zollvereins nur unter Zustimmung der betreffenden Staats-Regierung Statt finden.
- 2) Branntwein,
 - a) welcher in den Königlich-Preußischen Landen fabrizirt ist, unterliegt bei dem Uebergange in die Kurfürstlich-Hessischen Lande lediglich einer Kontrolle gebühr von 4 ggr. (5 sgr.) für die Preußische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Vertriebe durchaus keinen andern Staats- und Kommunal-Abgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabrikate, wenn es im Kurhessischen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer gefordert werden würden. Dabei verpflichtet sich die Königlich-Preußische Regierung auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an der allgemeinen Fabrikations-Abgabe zu bewilligen.
 - b) Branntwein, welcher aus dem Kurhessischen in das Preußische Gebiet übergeht, unterliegt an der Preußischen Grenze einer Steuer von 3 Rthlr. für die Preußische Ohm von 120 Quart.

Die Kurfürstlich-Hessische Regierung verpflichtet sich hiebei ebenmässig, für den, aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen. Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem andern Staate bleibt die solchen Veränderungen entsprechende Modifikation der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten.

Hinsichtlich

- 3) des inländischen Weines und Mostes, und
- 4) der inländischen rohen und fabrizirten Tabacksblätter, will die Kurfürstlich-Hessische Regierung zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuer-
(No. 1318.) fäßen

sägen zulässigen freien Verkehrs, ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preußen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung wird der Verkehr mit inländischem Weine, Moste und Tabacksblättern zwischen den Königlich=Preußischen und Kurfürstlich=Hessischen Landen völlig frei seyn.

Bis selbige aber bewirkt seyn wird, unterliegen:

- a) Der Wein und Most bei dem Uebergange aus dem Preußischen in die Kurhessischen Lande, keiner, bei dem Uebergange aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande hingegen, einer Abgabe von $4\frac{2}{3}$ Rthlr. von der Preußischen Ohm, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für den Centner Brutto, und zwar soll diese Steuer, — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschiedes zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen, — gleichmäßig von allem im freien Verkehre befindlichen Weine beim Uebergange in das Preußische Land erhoben werden;
 - b) inländische Tabacksblätter und Fabrikate beim Uebergange aus den Königlich=Preußischen in die Kurhessischen Lande keiner, beim Uebergange aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande aber, unter den oben wegen des Weines gestellten Bedingungen, einer Steuer von 1 Rthlr. vom Zentner.
 - 5) Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Kind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und soll es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in Kurhessische Städte gehalten werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.
 - 6) Dieselbe Gleichmäßigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besonderen oder zuschlagsweisen Kommunal- oder Oktroi-Abgaben statt, welche in Preußischen oder Kurhessischen Städten eingeführt sind, dergegen, daß auch hier das Erzeugniß des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.
 - 7) Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich=Preußischen sowohl, als in den Kurfürstlich=Hessischen Landen zu den Staats-Monopolen gehört: so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.
- B. Bei dem Uebergange aus den Großherzoglich= in die Kurhessischen Lande und umgekehrt.
- 1) Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande ist verboten. Eben so ist die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die Großherzogliche Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabefrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salz-Einschwarzungen näher zu bestimmenden Maßregeln.

2) Brannwein, und zwar:

- welcher aus dem Großherzogthume in den Kurstaat eingehet, unterliegt einer Ausgleichungs-Abgabe an die Kurhessische Steuerbehörde von $3\frac{1}{3}$ Rthl. für die Kurhessische Ohm;
- welcher aus dem Kurfürstenthume in das Großherzogthum übergeht, unterliegt beim Uebergange keiner Abgabe, dagegen bei dem Verbrauche im Großherzogthume der gesetzlichen Tranksteuer gleich dem inländischen Fabrikate.

Vorstehende Abgabe = Bestimmungen sind beim Eintritte wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungs-Grundsätzen des einen oder des andern Landes den gemäßen Modifikationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3) Wein.

Inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A. 3. angekündigte Steuerveränderung von Seiten der Kurhessischen Regierung eintritt, beim Uebergange aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum, und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch beim Verbrauche den inneren Konsumtions-Abgaben, wie das inländische Erzeugniß. Mit der Einführung einer, der Königlich-Preußischen gleichen Wein-Produktions-Besteuerung in den Kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Großherzogthume in das Kurfürstenthum übergehenden Weine eine Ausgleichungs-Abgabe von $3\frac{2}{3}$ Rthlr. für die Preußische Ohm Brutto zu entrichten.

4) Taback.

Inländischer roher und fabrizirter Taback bleibt ebenfalls bis zu der von der Kurhessischen Regierung angekündigten Steuerveränderung beim Uebergange aus dem einen in das andere Land steuerfrei, unterliegt aber mit Einführung jener Veränderung beim Uebergange aus dem Großherzogthume in die Kurhessischen Lande einer Ausgleichungssteuer von 1 Rthlr. vom Zentner.

5) Bei der Einfuhr Großherzoglich-Hessischer Produkte in Kurhessische Städte, und Kurhessischer Produkte in Großherzogliche Städte, worin Oktroi-Abgaben bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

6) Die Einführung von Spielkarten aus dem einen Staate in den andern ist verboten.

Art. 12. In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangsteuer an den Binnengrenzen zu erheben ist, wird die betheiligte Regierung die Straßen, auf welchen der Uebergang der besteuerten Artikel bei Vermeidung der gesetzlichen Defraudationsstrafen nur Statt finden darf, bestimmen und bekannt machen. Die sämmtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen bereitwilligsten Unterstützung, Behufs Sicherstellung der vorher erwähnten ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann bei schon hierdurch erschwertem Einschleifungen dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengrenzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daß der nachbarliche Grenzverkehr hierdurch so wenig als möglich belästigt werde.

Art. 13. Ueberhaupt wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Aufrechterhaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels Sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden, und ein förmliches Zollkartel abschließen lassen.

Art. 14. Ueber den Verkehr mittelst der Weser, und wegen der Erhebung des konventionellen Weserzolls wird zwischen der Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Regierung Folgendes verabredet:

- a) In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts durch die Gebiete beider kontrahirenden Theile, es sey mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen konventionellen Wasserzolls.
- b) Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Staaten in das Gebiet des andern mit der Bestimmung zum Verbleib im Lande eingeführt werden, bleiben von dem konventionellen Wasserzoll beider kontrahirenden Staaten frei.
- c) Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern außerhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen kontrahirenden Theils hindurch in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingeführt werden.
- d) Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet des andern hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es
- e) sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleib eingehenden Waaren die

die gesetzlichen Eingangs-Abgaben, als beim weiteren Landtransport in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben sind.

Art. 15. Die kontrahirenden Staats-Negierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsache, daß Chausseegelder, oder andere statt derselben bestehende Entrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen bestehende Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828. soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen, und wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1sten Januar 1833. ab, in keinem der kontrahirenden Staaten, überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chaußirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsache gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 16. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen bei schon bestehenden Einrichtungen nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Art. 17. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Unterthanen entrichten, offen stehen; auch sollen die Königlich-Preußischen Consuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Kurfürstlich-Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 18. Da der Kurfürstlich-Hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Marktverkehr, welcher jetzt in der Stadt Cassel besteht, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrages nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand bei Gelegenheit der im Art. 3. vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache näher berathen und erledigt werden.

Vorläufig wird hierüber festgesetzt, daß:

- a) für die auf dem Wege von Hannoverisch-Münden nach Cassel zur Messe ein- und auf denselben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaßregeln, eine Erhebung von Durchgangszoll nicht statt finden soll, und daß
- b) Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Lokalverkehr eines andern Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Westphalen und der zum gemeinsamen Zollverbande mit letzteren vereinigten Bundesstaaten zugestanden sind oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maße der Stadt Cassel zu Theil werden sollen.

Art. 19. Die hohen kontrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind Sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsbisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

Art. 20. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der beteiligten Staatsregierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Landdurchgangs-Abgaben in den beiden westlichen Preußischen Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, dem Großherzogthume Hessen nebst den deren Zollverbande schon beigetretenen Staaten, im gleichen in dem Kurfürstenthume Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher annoch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen, und bleiben dem privativen Genusse eines jeden kontrahirenden Theils vorbehalten:

- 1) Die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschließlich der im 11ten Artikel vorbehaltenen Uebergangsteuern.

Die an den Preußischen und Kurhessischen Binnengrenzen gegen das Großherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangsteuer für den Großherzoglich-Hessischen Wein und Taback wird von dem Zeitpunkte ab, wo diese Erhebung auch auf der Kurhessischen Binnengrenze statt findet, als gemeinschaftlich für beide erstgedachte Staaten betrachtet, und nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maafstäbe zwischen beide vertheilt.

2) Der

- 2) Der konventionelle Weserzoll, mit Rücksicht auf die hierüber im 14ten Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der konventionelle Rheinzoll, imgleichen der Mainzoll.
- 3) Chaussee=Abgaben, Pflaster=, Damm=, Brücken=, Fähr=, Kanal=, Schleusen=, Hafengelder, Waage=, Krahns= und Niederlage=Gebühren. (Artikel 15. und 16.)

Art. 21. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen Preußischen Provinzen und dem Großherzogthume Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dermalen durch Verträge in den gemeinsamen Zollverbände aufgenommenen oder künftig noch aufzunehmenden deutschen Bundesstaaten, zu der Seelenzahl im Kurfürstenthume Hessen, ausschließlich derjenigen Bestandtheile des letzteren, welche in den Zollverband nicht aufgenommen werden.

Bei der Vertheilung selbst ist nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen, auf welchen der Beitritt der partizipirenden Bundesstaaten beruhet, in der Art zu verfahren, daß

- a) die Bevölkerung solcher Staaten, welche sich auf eine aversionelle jährliche Entschädigung angeschlossen haben, ganz in die Bevölkerungs-Summe des die Entschädigung leistenden Theils eingerechnet wird, wogegen letzterer dann auch diese Entschädigung ohne weitere Anrechnung zu leisten hat.
- b) Die Bevölkerung solcher Staaten aber, welche unmittelbar nach der jährlichen wirklichen Einnahme der Zölle partizipiren, muß für sich in Ansatz kommen, und deren jährliche Theilnahme-Rate gemeinschaftlich berechnet und anerkannt werden.

Zum Behufe dieser Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu autorisirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von 3 zu 3 Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung zuerst unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags der Anfang gemacht werden.

Art. 22. Die aus den ößlichen in die westlichen Königlich=Preußischen Provinzen, oder in die mit letzteren zum gemeinsamen Zollverbande vereinigten Bundesstaaten übergehenden Kolonial- und andern überseeischen Waaren (wohin zur Vermeidung geringfügiger Annotationsen hier nur Arak und Rum, Gewürze, Kaffee, Reis, Syrup, Zucker, Thee, amerikanische Tabacksblätter und fabrizirter Taback mit ausländischen Etiquetts, imgleichen Weine gerechnet werden sollen), welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangs-Abgaben entrichten, weil sie in den ößlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon dort schon entrichteten Eingangs-

Abgaben nach dem im Artikel 21. festgesetzten Maassstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Dagegen sollen auch die Eingangs-Abgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem gemeinschaftlichen westlichen Zollverbande versteuert worden sind, und in die östlichen Preußischen Provinzen übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Königlich-Preußische Staats-Regierung erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Art. 23. Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiete die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämmtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Dienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, imgleichen der erforderlichen Waagegeräthe und sonstigen Utensilien, und der Armatur der Grenzaufseher, deren Kosten von jeder Regierung für eigene Rechnung getragen werden.

Das hiernach sich herausstellende Netto-Guthaben des einen oder des andern Theils, soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden.

Ist zu übersehen, daß der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.

Art. 24. Die Etats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Kurfürstenthume Hessen werden wie in Preußen und im Großherzogthume Hessen regulirt, und der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung mitgetheilt werden. Sie umfassen alle Ausgaben, welche durch die Zollverwaltung sowohl an Lokalverwaltungs- und Erhebungskosten, als durch die Aufsicht an den Grenzen und im Innern, durch die Zolldirektionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den Ministerien Statt finden, wird von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und Ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Dagegen

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete, ein-, aus- oder durchgehen zu lassen.

Dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der hiernächstigen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete, und bilden kein Objekt der gemeinschaftlichen Theilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden, oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen, werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen, und bilden keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungs-Ausgaben.

Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, ihn zu entlassen; es wird in Beziehung auf die diesfälligen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in den kontrahirenden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert; jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn diese aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, gegenseitig beachtet werden.

Art. 28. Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der aus denselben bestriittenen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Ausgaben, sollen jährlich gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 29. Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine, der dortigen höchsten Finanzbehörde untergeordnete Zolldirektion gebildet, und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektionen und der Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion eingerichtet werden.

Die Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zoll-Direktion zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zoll-Direktion vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen

beziehen, vollständige Kenntniß erhalten, und an selbigen Anteil zu nehmen berechtigt seyn. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zoll-Direktion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zoll-Direktion, wenn die Korrespondenz mit der betheiligten Königlich=Preußischen oder Großherzoglich=Hessischen Zoll-Direktion eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfütigung erlassen, jedoch vor einer definitiven Entscheidung sich mittelst Kommunikation zwischen ihren Bevollmächtigten und den Königlich=Preußischen und Großherzoglich=Hessischen Bevollmächtigten, bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Artikel 36. die Rede ist, mit den Zentralverwaltungen der andern betheiligten Staaten in Einverständniß setzen wird. — Dasselbe Verfahren findet Statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die betheiligte Zoll-Direktion im Einverständniß mit den Kommissarien der kontrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet.

Art. 30. Die Kurfürstlich=Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch ihrerseits bei der Provinzial=Steuer=Direktion zu Münster, deren Verwaltungs=Bezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise verübt, imgleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen.

Das Dienst=Einkommen dieser gegenseitigen Kommissarien soll zu den Ministerial=Kosten gerechnet werden, und demgemäß nicht zur Aufrechnung geeignet seyn.

Art. 31. Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich=Hessischen Zoll=Direktion die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsäzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der andern abhängig zu machen, zwischen den Königl. Preußischen und Großherzoglich=Hessischen Räthen zu Cassel und den Provinzial=Steuer=Direktionen zu Münster und Darmstadt, imgleichen zwischen den Kurfürstlich=Hessischen Räthen zu Münster und Darmstadt, und dem Zoll=Direktor zu Cassel, über alle wichtigeren Geschäftsgegenstände eine Korrespondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständniß vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben die betreffenden Zoll=Direktionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Artikel 29. vorgezeichnete Verfahren statt.

Art. 32. Die Königlich=Preußische und die Großherzoglich=Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich=Hessischen Haupt=Zoll=Alemters Kontrolleurs beizutragen, welche von allen Geschäften derselben und den der Neben=Alemters, sowohl wegen des Abfertigungs=Verfahrens, als auch wegen der Grenzbewachung, durch Mitkontrolirung Kenntniß nehmen, und auf Erhal-

Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens, und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Anteil an den laufenden Geschäften übernehmen können.

Eine gleiche Befugniß wird der Kurfürstlich-Hessischen Regierung bei den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessischen Haupt-Zollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich-Hessischer Kontroleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich-Hessischen Regierung an Königlich-Preußische und Großherzoglich-Hessische Haupt-Zollämter anzustellenden Kontroleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich-Preußischer und Großherzoglich-Hessischer Seits im Kurfürstenthume Hessen angestellt werden. Auch die Besoldungen und sonstigen Dienst-Einnahmen dieser Kontroleurs bleiben bei der gegenseitigen Aufrechnung ausgenommen.

Art. 33. Zum Zwecke der Kontrolle der Verwaltung räumen die kontrahirenden Staats-Regierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniß ein, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 34. Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrolirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auslagen verwenden.

Art. 35. Die kontrahirenden Regierungen verbinden sich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten, und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Abzüsse, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Beamten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, allein zu vertreten sind, und bei der Revenüentheilung nicht in Abzug kommen können.

Art. 36. Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderlichen Abrechnungen zu vollziehen und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben können. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche nach Artikel 29. oder sonst im Laufe des Jahres unter den betheiligten höheren Behörden nothwendig werden können.

Art. 37. Alles dasjenige, was in Beziehung auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preußens und des Großherzogthums Hessen zu solchen deutschen Staaten, mit welchen die Königlich-Preußische und Großherzoglich-Hessische

Regierungen in Zollvereinigungs- und Handels-Verträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Baiern und Würtemberg durch den Handelsvertrag vom 27sten Mai 1829. verabredet worden ist, wird auch auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten und umgekehrt, mit den Maßgaben, welche der gegenwärtige Vertrag enthält, Anwendung finden.

Art. 38. Die Kurfürstlich-Hessische Staats-Megierung verpflichtet sich zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit die zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages im Kurfürstenthume Hessen unversteuert sich vorfindenden, oder gegen geringere Steuersätze eingeführten Waarenvorräthe nicht anders, als nach Erlegung der tarifmäßigen Abgaben in den Verkehr kommen. Die nähere Bestimmung der diesfälligen Maßregeln bleibt einer weiteren Verabredung der kontrahirenden Theile vorbehalten.

Art. 39. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842. festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf derselben nicht gekündigt: so soll derselbe auf Zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 25sten August 1831.

(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.)

Franz Hugo Rieß.

(L. S.)

Ludwig Bogislaus Samuel Kühne.

(L. S.)

Friedrich Meisterlin.

(L. S.)

Wilhelm von Kopp.

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 3ten November und von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten unter dem 5ten desselben Monats ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 16ten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

(No. 1319.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Januar 1831., die Auslagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.

*g. A. v. 27 Septbr 1837 g. Reg. 146
v. 6 Mai 1838 g. Reg. 262.*

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen; verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hierdurch Folgendes:

- 1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen.
- 2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfangs und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels &c., und zwar, in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber, bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.
- 3) Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwaige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und
- 4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.
- 5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung, darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.
- 6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Funfzig Thalern zu belegen.
- 7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.
- 8) Die vorstehend zu 6. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der legtern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung

Jahrgang 1831. — (No. 1319 — 1320.)

Q q

des

des technisch-polizeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zöggerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide.

Berlin, den 1sten Januar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1320.) Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. D. d. den 13ten Oktober 1831.

Mit Bezug auf die durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Januar 1831., über die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen, wird zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses nachstehendes Regulativ erlassen:

S. 1. Bevor die Genehmigung zur Aufstellung der Kessel von Dampfmaschinen oder der zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel ertheilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben, nach Anleitung der nachfolgenden Vorschriften, durch einen sachverständigen Beamten geprüft, und die genaue Beobachtung derselben von letztern bescheinigt werden.

S. 2. Mit alleiniger Ausnahme kleiner Kessel, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferdekräften entwickeln, darf kein Dampfkessel zur Entwicklung von niedrig- oder hochgespannten Dämpfen, d. h. solchen, deren Spannkraft die der äußeren Atmosphäre um ein- oder mehrere Male übertrifft, innerhalb oder unter bewohnten, oder zu einem andern Zwecke benutzten Räumen, aufgestellt werden.

S. 3. Der also außerhalb bewohnter oder anderweitig benutzter Gebäude liegende Raum zur Aufnahme von einem oder mehreren Dampfkesseln, muß an wenigstens zwei freistehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben, und mit einem leichten Dache bedeckt seyn. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite dieses Raums, so wie auch die Seite an der Grenze eines benachbarten Grundstücks, wenn das Kesselgebäude nicht von dem letztern entfernt werden kann, muß aus einer Mauer bestehen, welche wenigstens um die Hälfte stärker ist, als die übrigen freistehenden Umfassungsmauern. Der Raum über dem

dem Kessel selbst darf nicht überwölbt werden; dagegen ist der Raum vor der Einheitshür, wenn er so groß ist, daß darin eine gefahrbringende Menge Brennmaterials angehäuft werden kann, und sich andere Nachbargebäude in der Nähe befinden, oder in der Folge eingerichtet werden können, zu überwölben.

§. 4. Zwischen den Umfassungsmauern des Kesselgebäudes und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer des Kessels, muß ein freier Raum von wenigstens zwei Fuß verbleiben.

§. 5. Die Feuerung eines Kessels muß so angelegt werden, daß bei möglichst vollkommener Verzehrung des Rauchs, die Züge zur Abführung desselben und des Feuers durch und um den Kessel an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch vier Zoll unter dem im Kessel festgesetzten Wasserspiegel liegen.

§. 6. Der Schornstein für einen oder mehrere Dampfkessel muß, wenn die Aufstellung in Städten, oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke geschieht, wo bereits Gebäude vorhanden sind, oder in der Folge errichtet werden können, eine Höhe von mindestens sechzig Fuß und jederzeit sein eignes Fundament haben, auch von der nachbarlichen Grenze, mit der äußeren Seite seines Mauerwerks, wenigstens zwei Fuß abstehen.

§. 7. Jeder zur Dampfentwicklung bestimmte Kessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erfahrung der oben §. 5. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren, oder mit Probekähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen seyn.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen seyn. Werden hierzu Druckpumpen gebraucht, welche das Wasser unmittelbar in den Kessel treiben, so muß die untere Fläche des Druckpumpenkolbens bei seinem höchsten Stande wenigstens einen halben Fuß unter dem niedrigsten Wasserstande des dazu gehörenden Wasserbehälters liegen.

§. 9. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder zwei zweckmäßige Sicherheitsventile angebracht seyn, welche zusammen wenigstens so viel Öffnung haben, als der $\frac{1}{500}$ Theil der Kesselgrundfläche beträgt, und so eingerichtet sind, daß sie zwar stets gemeinschaftlich geöffnet, aber nie mehr belastet werden können, als es die angegebene Spannkraft der Dampfe erfordert.

§. 10. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfableitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht seyn, welche den stattfindenden Druck der Dampfe zuverlässig angibt, und die in oben offenen Quecksilber- oder Wasserröhren, oder Manometern bestehen kann.

§. 11. Durch den Dampfraum eines Kessels darf kein eisernes Rauchrohr geführt werden.

(No. 1320.)

§. 12. Der Gebrauch der Kessel von Messing ist überhaupt, und derer von Gußeisen für Dampfschiffe untersagt.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreissen und Zerspringen durch die Spannung der Dämpfe zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden, und die Stärke desselben an den schwächsten Stellen bei den anzustellenden Untersuchungen so viel betragen, als die nachstehende Formel ergiebt, und zwar:

- a) wenn das verwendete Material gewalztes oder gehämmertes Eisen ist
 $e = 0,00225 \cdot d \cdot a \div 0,1$.

Hierbei bezeichnet e. die für die Bleche erforderliche Stärke in Preußischen Zollen, d. den größten Durchmesser in Preußischen Zollen, und a. die Anzahl der Atmosphären-Pressungen über unsern Luftdruck.

Diejenigen Bleche, die zu den vom Feuer berührten Kesselböden, zu den Siederöhren und zu den inneren Feuerröhren, welche den Druck der Dämpfe auf der äußeren Cylinderfläche zu ertragen haben, verwendet sind, müssen

- 1) wenn ihr Durchmesser innerhalb der Grenzen von 10 Zoll liegt 1, 5 mal
 - 2) wenn ihr Durchmesser über 10 Zoll und bis einschließlich 20 Zoll beträgt 1,55 mal
 - 3) wenn ihr Durchmesser über 20 Zoll und bis einschließlich 40 Zoll beträgt 1, 6 mal
 - 4) wenn ihr Durchmesser über 40 Zoll und bis einschließlich 60 Zoll beträgt 1,65 mal
 - 5) und wenn ihr Durchmesser über 60 Zoll beträgt 1, 7 mal
die nach vorstehender Formel sich ergebende Stärke zu ihrer Stärke haben.
- b) Ist das verwendete Material Kupferblech, so bleibt es bei den für Eisenbleche gegebenen Bestimmungen.
- c) Ist das verwendete Material aber Gußeisen, so muß die Stärke desselben an allen Stellen des Kessels und der Siederöhren gleich groß seyn, und das Vierfache von derjenigen betragen, welche die obige Formel ergiebt.

Für die Güte des verwendeten Materials und die zweckmäßige Konstruktion sind außerdem, wegen etwa versteckter Fehler, der Verfertiger und der Inhaber des Kessels verantwortlich.

§. 14. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Kessels zur Dampfmaschine, oder eines zu anderm Zwecke einzurichtenden Dampfkessels dargethan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlokal der Polizeibehörde, so wie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter, mit einer praklusivehen Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, binnen welcher ein jeder, der durch die beab-

beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen geltend zu machen und zu bescheinigen hat. Ueber solche Einwendungen entscheidet die betreffende Polizeibehörde, und kann gegen deren Festsetzung der Weg Rechtens nicht ergriffen werden, vielmehr findet nur der Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt.

§. 15. Die im vorstehenden §. vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Behörden müssen unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit einer Anlage erfolgen, und die unter No. 4. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1sten Januar 1831. angeordneten Untersuchungen spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung eines Dampfkessels angestellt; so wie die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen, nach der veranstalteten Untersuchung, ausgefertigt werden.

Berlin, den 13ten Oktober 1831.

Der Minister des Innern für Handels-
und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

Der Minister des Innern
und der Polizei.

Freiherr v. Brenn.

(No. 1321.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Oktober 1831., betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten.

Auf den Antrag der betreffenden Ministerien habe Ich festgesetzt, daß der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten, mit einer Geldbuße von 5. bis 50 Thalern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis 6 Wochen belegt werden soll. Ich weise das Staatsministerium an, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16ten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1322.) Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 30sten Oktober 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen bei ihrer letzten Versammlung die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, welche theils in dem §. 6. der Verordnung vom 14ten März 1805. ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind, für wünschenswerth erachtet haben; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publizirt worden ist, dem Gutachten Unserer getreuen Stände gemäß, und auf den Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, Vier Fuß Vier Zoll Preuß. beträgt.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach Ablauf von Drei Jahren von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzial-Verbande des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4.

Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingereichten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gendarmerie, angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden.

Diese

Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

- a) Sämtliches Militair-Führwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist.
- b) Das Führwerk fremder Reisenden, oder Reisenden aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6.

Diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 14ten März 1805., welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die in den §§. 2. und 3. der ersten enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Pommerschen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7.

Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des dreijährigen Zeitraums durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.

v. Hake. Maassen. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister:
v. Kampf.

(No. 1323.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten November 1831., betreffend die Modestäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jeden Ranges.

Auf Ihren Bericht vom 12ten v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welcher das Mobiliar dienstthuender Offiziere an ihrem Garnison-Orte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnison-Orte Anwendung finden soll. In Beziehung auf die Militair-Beamten jeden Ranges treten die Bestimmungen ein, welche im §. 156. für die Civil-Beamten ertheilt worden sind. Sie haben diesen Erlass durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8ten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Kriegsminister General der Infanterie von Hake
und das Justizministerium.